

Behindertenbeirat 4-07

Satzung Behindertenbeirat Stadt Ludwigshafen, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2019¹

Präambel

Aufgrund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.07.2014 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2019:

§ 1 Behindertenbeirat

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

§ 2 Aufgabe

(1) Der Behindertenbeirat ist bei Angelegenheiten, die im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ludwigshafen berühren, zu hören.

Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

a) Integration von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Mobilität und Wohnen)

b) Barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs. Hierzu zählt auch die barrierefreie und behindertengerechte Gestaltung von Informationen.

c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung

d) Angelegenheiten der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und der integrativen Einrichtungen sowie der ambulanten Dienste

e) Unterstützung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung

¹ Amtsblatt Nr. 27 vom 03.05.2019 mit Wirkung 04.05.2019

§ 3 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderung
- b) Eine Vertreterin bzw. Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- c) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte der Stadt Ludwigshafen
- d) Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Sozialausschusses
- e) Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent der Stadt Ludwigshafen
- f) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Seniorenrats

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und der integrativen Einrichtungen
- b) Die Leiterin bzw. der Leiter des für die Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderung zuständigen Bereichs der Stadt Ludwigshafen
- c) Die Leiterin bzw. der Leiter der für die Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderung zuständigen Abteilung des unter b) genannten Bereichs
- d) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Psychiatriebeirats
- e) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration

(3) Für jedes stimmberechtigte und jedes nicht stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

(1) Die 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der in Ludwigshafen tätigen Organisationen der Menschen mit Behinderung von der Sozialdezernentin bzw. vom Sozialdezernenten bestätigt.

(2) Die Vertreterin bzw. der Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 b) und die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 a) werden durch die Einrichtungen entsandt.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 d) werden von den Fraktionen benannt.

(4) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in den Behindertenbeirat berufen.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus und ist die dem Mitglied zugeordnete Stellvertreterin bzw. der dem Mitglied zugeordnete Stellvertreter bereits zuvor ausgeschieden, wird ein neues Mitglied durch die Organisation, die das Mitglied delegiert hat, vorgeschlagen. Die Nachfolgerin / der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit berufen.

(6) Zur Erstellung der Vorschlaglisten nach § 3 Abs. 1 a) findet eine Versammlung von Delegierten der Organisationen der Menschen mit Behinderung statt. Zuvor kann ihr eine Versammlung von Menschen mit Behinderung, die nicht in den Organisationen vertreten sind, eine Vertreterin / einen Vertreter vorschlagen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt auf Veranlassung der Kommune.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 kommen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ludwigshafen, sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der in Ludwigshafen tätigen Organisationen der Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Betracht.

(2) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 müssen, alle anderen Mitglieder sollen Menschen mit Behinderungen sein, die von einer Behinderung im Sinne des § 1 Satz 2 betroffen sind. Mitglieder können auch die gesetzlichen Vertreter von Personen sein, die diese Voraussetzungen erfüllen.

§ 6 Vorsitzende bzw. Vorsitzender

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Der bzw. die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirats und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreterin bzw. Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen der Aufgaben des Behindertenbeirats steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.

§ 7 Sitzungen, Einberufung

(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

(3) Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit der Verwaltung die Termine fest. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Beirats in Abstimmung mit dem Sozialdezernenten bzw. der Sozialdezernentin.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirats.

(6) Die Sitzungen des Behindertenbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(7) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrats, die Ortsbeiräte, den Behindertenbeirat und den Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen bleiben unberührt.

§ 8 Rechte des Behindertenbeirats

(1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde mit Anregungen und Empfehlungen an den Stadtrat zu wenden.

(2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirats betreffen, soll diesem vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohnern nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt.

(4) Der Stadtrat kann beschließen, in seiner Sitzung Gegenstände mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Behindertenbeirats oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.

§ 9 Arbeitskreise

(1) Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.

(2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Behindertenbeirats vorbereiten.

§ 10 Entschädigung

Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder des Behindertenbeirats erhalten eine Entschädigung nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen.

Für die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung mit dem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ zur Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats werden die Kosten für die Bereitstellung von Fahrberechtigungsscheinen übernommen. Das Gleiche gilt für Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sofern ein Beschluss auf Erörterung gemäß § 8 Abs. 4 vorliegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.08.2014
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin